

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2023

Bek. Nr. 11

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 13. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Anger beschloss in seiner Sitzung am 07.12.2023 die 13. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 157/1, /2, /3, /4, /6, /8, /9, /10, /11, /12, /13, /17 und 162/3 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 158, 160 und 162/27 der Gemarkung Aufham als Satzung.

Die Bebauungsplanänderung bzw. Neuaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Mit dieser Aufstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung geschaffen. Der Geltungsbereich liegt nördlich vom Ortsteil Aufham, zwischen der Staatsstraße 2103 bzw. Bundesautobahn A8 und der Stoißer Ache.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.rathaus-anger.de – Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanungen – Bebauungspläne – 13. Änderung (Neuaufstellung) Bebauungsplan Schrattenbachstraße II eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 12. Dezember 2023
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister